

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Der Regierungsrat hat eine Vorlage zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Damit wird das neue Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen umgesetzt. Dieses Bundesgesetz schliesst die festgestellten Lücken in den Bereichen häusliche Gewalt sowie Stalking und Belästigung. Insbesondere wird eine neue Bestimmung zur elektronischen Überwachung eingeführt. Die Kantone haben bis Ende 2021 eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und das Vollzugsverfahren zu regeln. Sie sollen zudem dafür sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.

Im Kanton Schaffhausen erfolgt die Umsetzung im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser zivilrechtlichen elektronischen Überwachung wird an den Regierungsrat delegiert. Konkret übernimmt - wie bereits bisher bei der strafrechtlichen elektronischen Überwachung - das Amt für Justiz und Gemeinden diese Aufgabe. Zuständig für den Entscheid über die Anordnung einer Massnahme ist im Kanton Schaffhausen der Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Bei der elektronischen Überwachung handelt es sich um einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Die Durchführung der elektronischen Überwachung im Zivilrecht umfasst die Bearbeitung und Sammlung besonderer Personendaten mittels einer neuen Technologie, wobei verschiedene Stellen involviert sind. Da der technische Vollzug (Anlegen der Fussfesseln, Übermittlung der durch das System festgestellten Verstösse) durch den Kanton Schaffhausen nicht selbst durchgeführt werden kann, ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zur Auslagerung dieser Aufgaben notwendig. Die technische Abwicklung wird gesamtschweizerisch koordiniert.

Schaffhausen, 7. April 2021
Nr. 12/2021

Staatskanzlei Schaffhausen